

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|--|
| 76 | Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 12.08.2004 |
| 77 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 12.09.2004 |
| 78 | 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - |
| 79 | Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - |

20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
23.07.2004

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00EURO jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

76

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 12.08.2004, 17.30 Uhr tritt in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
2. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind.
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 26.09.2004
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 26.09.2004
5. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:	Stellvertreter:
Ladwig, Thomas, SPD	Müllers, Nadine, SPD
Weidenhaupt, Helen SPD	Rütten, Dagmar SPD
Steven, Oliver CDU	Pohl, Angelika CDU
Peters, Wolfgang CDU	Wagemann, Wilhelm, CDU

Eschweiler, 08.07.2004
Stadt Eschweiler
Der Erste und Techn. Beigeordnete
als Wahlleiter

Schulze

77

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 12.09.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO-ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 07.07.2004 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes vom 09.09. bis 12.09.2004 dürfen am Sonntag, dem 12.09.2004, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 19.07.2004

Bertram
Bürgermeister

78

54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg -

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 12.07.2004

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 23.06.2004, Az.: 35.2.11-07-82/04, die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 24.03.2004 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 23.06.2004

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-07-82/04

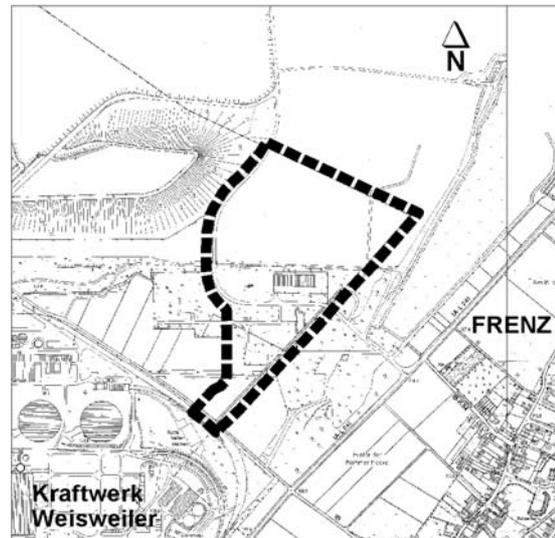
Im Auftrag

gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-

Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Grachtweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.07.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

79

Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg -

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 13.07.2004

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.07.2004 den Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/Kreisgrenze Inden/Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd wähl-

rend der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 262 - Am Grachtweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

- b) durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.07.2004

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter